

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Interessengemeinschaft eHealth

Abkürzung der Firma / Organisation : IG eHealth

Adresse : Amthausgasse 18, 3011 Bern

Kontaktperson : Walter Stüdeli

Telefon : 031 560 00 24

E-Mail : walter.stuedeli@ig-ehealth.ch

Datum : 26. Juli 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **17. August 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht _____ 3

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
IG eHealth	<p>Die IG eHealth bezieht gerne Stellung zu den geplanten Änderungen der KVV.</p> <p>Die IG eHealth sieht im Bereich der Qualitätsvorgaben eine Vermischung der Zuständigkeiten, die vorgängig geklärt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Aufgaben nimmt die eidgenössische Qualitätskommission wahr? Welche Inhalte werden in nationalen Qualitätsverträgen geregelt? - Welche Vorgaben definieren der Bundesrat und das EDI auf dem Verordnungsweg (KVV/VKL)? Generell stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit des Bundesrats, im Spitalbereich Qualitätsvorgaben zu machen. Entspricht es nicht dem Willen des Parlaments, diese Aufgaben der eidgenössischen Qualitätskommission und den Tarifpartner zu übertragen? - Welche Aufgaben haben die stationären und die ambulanten Tarifpartner? <p>Sind die Zuständigkeiten nicht klar geregelt, so kommt es zu Doppelspurigkeiten und allenfalls zu Widersprüchen, welche zu Rechtsunsicherheit und erhöhtem Koordinationsbedarf führen.</p> <p>Unser zentraler Punkt in der KVV-Vernehmlassung ist die Frage, wie die Einhaltung der Qualitätsverträge und die -entwicklung operationalisiert werden soll? Ohne digitale Instrumente wird es nicht gehen, doch wie stellt sich das EDI die Umsetzung vor? Um die Vergleichbarkeit der Daten von allen Vertragspartnern ohne Mehraufwand ermöglichen zu können, braucht es Vorgaben. Die IG eHealth plädiert dafür, auf Verordnungsstufe festzulegen, welche Organisation oder Behörde für die Strukturierung und die Standardisierung bezüglich Semantik und Datenformate zwecks Interoperabilität und Mehrfachnutzung gleicher Daten zuständig ist. Für die Vergleichbarkeit der Daten ist es zentral, dass sich die Akteure auf gemeinsame Standards und gegebenenfalls auf eine gemeinsame Architektur einigen. Der Datenumgang muss in einem Bearbeitungs-Reglement spezifiziert werden, welche u.a. Zugriffs- und Nutzungsrechte regelt. Zu prüfen ist, ob die EPD-Architektur der Stammgemeinschaften für die Datenlieferungen nutzbar gemacht werden kann und soll.</p> <p>Die «Einmalerfassung» und die Mehrfachnutzung von Daten ist eines der Ziele der Strategie Digitale Schweiz. Beim BFS soll das «Once-only»-Prinzip eingeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass dieser Punkt im «Statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes 2020–2023» auf Seite 40 geregelt, aber in der KVV ungenügend umgesetzt ist: «Die Erhebungen der Leistungserbringer in der Gesundheitsversorgung sind modernisiert. Im Bereich der Gesundheitsversorgung werden die Erhebungen der Daten der Leistungserbringer modernisiert, technisch, inhaltlich und prozessual, um die Konsolidierung der erhobenen Daten im Rahmen der Gesundheitsversorgungsstatistik voranzutreiben. Damit wird die Mehrfachnutzung der zu erhebenden Daten sowohl durch die Datennutzerinnen und -nutzer im Rahmen des KVG wie der öffentlichen Statistik ermöglicht, bei gleichzeitiger Reduktion des Erfassungsaufwandes bei den Leistungserbringern.»</p> <p>Ein Teil der Daten, die im Rahmen der Qualitätsverträge zu erfassen sind, dürften auch an anderer Stelle von Relevanz sein, z.B. beim BFS, beim</p>

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

BAG oder den Kantonen. Aus diesem Grund ist es nötig, dass die Vorgaben bezüglich der Dateninhalte und Standards vorgängig festgelegt werden. Ideal wäre es, diese Aufgabe den betroffenen Branchenakteuren zu übertragen und z.B. im Rahmen der Interprofessionellen Arbeitsgruppe IPAG oder der Standardisierungsorganisation eCH Empfehlungen zu erlassen, deren Umsetzung in den Qualitätsverträgen verbindlich gemacht wird. Als Ersatzvornahme könnten die Vorgaben auch hoheitlich vom EDI/BAG festgelegt werden, wenn sich die Branche innert einer vorgegebenen Frist nicht einigen kann. Auf Verordnungsebene ist dazu eine Delegationsnorm einzufügen.

Namentlich zu regeln ist die Granularität der Daten, die je nach gesetzlicher Vorgabe unterschiedlich sind. Zielführend ist einzig ein strategischer Ansatz, indem nicht nur die Daten der Qualitätskommission festgelegt werden sollen, sondern auch Daten von Behörden und Dritten. Voraussetzung für die Datenweitergabe und -verwendung ist immer die gesetzliche Grundlage.

Dem zentralen Thema des Datenschutzes wird in der Verordnung zu wenig Gewicht beigemessen. Der Datenschutz ist auf drei Ebenen relevant: bei der Erhebung, der Weitergabe und der Überprüfung der Qualitätsmassnahmen. Die Verpflichtung in KVG 58c abs. 5 KVG, wonach der Bundesrat, die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten regelt, wurde in der KVV nicht umgesetzt. Die vorgesehene Datenweitergabepflicht auf Vorrat, ohne eine vorgängige Zweckbestimmung und Regelung der Datenzugriffe, erachten wir nicht als gesetzeskonform.

Aus Sicht der IG eHealth ist die Umsetzung von rev. Art. 58c Abs. 3 KVG nicht korrekt erfolgt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde in KVV Art. 77c der Buchstabe b eingefügt, der im KVG nicht genannt wird.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.